

Vergütungspolitik
für den Aufsichtsrat
der ams-OSRAM AG

Einleitung

Die ams-OSRAM AG operiert in einem dualen System und unterscheidet daher zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus externen/unabhängigen Mitgliedern (Anteilseignervertretern) und internen Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter, die vom Betriebsrat entsendet werden). Die vorliegende Vergütungspolitik legt die Grundsätze für die Vergütung des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG fest (für den Vorstand gibt es eine eigenständige Vergütungspolitik). Sie wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 29. April 2025 aufgestellt und ist nach Vorlage und Beschlussfassung in der Hauptversammlung vor maximal vier Jahre anzuwenden. Gem. § 78b Abs 1 AktG bzw. § 98a AktG iVm § 78b Abs 1 AktG ist die Vergütungspolitik der Hauptversammlung zudem bei jeder wesentlichen Änderung erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden die Grundsätze festgelegt, an denen sich die Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG orientiert. Gegenwärtig werden den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats nur fixe Vergütungsbestandteile gewährt. Gemäß den Vorgaben des österreichischen Rechts erhalten die Arbeitnehmervertreter keine Vergütung für ihre Funktion als Aufsichtsratsmitglieder. Weiters werden in dieser Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Kriterien, das jeweilige Verfahren zur Festlegung der Vergütung und das etwaige Abweichen von der Vergütungspolitik geregelt.

Grundsätze und Verfahren

Grundsätze

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und mit dem Ziel der Förderung der langfristigen Entwicklung und Geschäftsstrategie der ams-OSRAM AG ausgestaltet. Darüber hinaus berücksichtigt sie die Größe sowie die Entwicklung der Struktur der ams OSRAM Gruppe. Sie spiegelt die Verantwortung und den Tätigkeitsumfang jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds entsprechend wider. Weiters stellt sie eine marktkonforme Vergütung dar, um qualifizierte Mitglieder für das insgesamt mit hoher Verantwortung ausgestattete Aufsichtsratsgremium zu gewinnen. Zudem ermöglicht sie eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung auch hinsichtlich Diversität und Internationalität des Gremiums gemäß den Bestimmungen der „Grundsätze für die Zusammensetzung und Diversität“ des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG (die auf der Website der Gesellschaft zugänglich ist).

Verfahren bei der Vergütungspolitik

Für die Erstellung und die regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat ist der gesamte Aufsichtsrat zuständig. Die Festlegung der Vergütung auf Basis der zugrundeliegenden Vergütungspolitik erfolgt basierend auf einem Vorschlag des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung.

Der Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung kann auch durch einen Aktionär erfolgen. Durch die bindende Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik vermieden.

Vergütung

Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus einer einheitlichen Grundvergütung für die Organtätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Jährliche Boni und aktienorientierte Vergütung werden nicht gewährt. In Anbetracht des erweiterten Tätigkeitsbereichs und der höheren Verantwortung wird der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Stellvertreter der Vorsitzenden, sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse eine höhere Grundvergütung als den einfachen Aufsichtsratsmitgliedern gewährt.

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld erhalten. Für eine über die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrats hinausgehende außerordentliche Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds kann die Hauptversammlung eine besondere Vergütung beschließen.

Die Gesellschaft schließt für Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung ab. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung. Jedes Aufsichtsratsmitglied einschließlich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hat Anspruch auf Ersatz angemessener Barauslagen.

Funktionsperioden und Regelungen für eine vorübergehende Abweichung von der Vergütungspolitik

Funktionsperioden

Sofern von der Hauptversammlung keine abweichende Funktionsperiode festgelegt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für vier Jahre. Die Satzung sieht keine Staffelung der Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Eine Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzende des Aufsichtsrats zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, sofern der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung durch Beschluss mit 50% der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Ein vom Betriebsrat entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vom Betriebsrat abberufen werden.

Regelungen für eine vorübergehende Abweichung von der Vergütungspolitik

Eine vorübergehende Abweichung von der festgelegten Vergütungspolitik ist lediglich unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, sofern dies für die Sicherstellung der langfristigen Entwicklung und der Rentabilität der ams-OSRAM AG erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Hauptversammlung durch Beschlussfassung eine Anpassung der Grundvergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft vornehmen.